

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 383

Potsdam, 27.02.2020

Neufassung der Praktikumsordnung für die  
Bachelorstudiengänge Interfacedesign,  
Kommunikationsdesign und Produktdesign  
des Fachbereichs Design (PrakO –Design)

## **Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign des Fachbereichs Design**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam hat am 12.06.2019 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr.14]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) folgende Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign erlassen.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Fachpraktikum - Umfang, Art und Ziel	3
§ 3 Anforderungen an eine Praktikantenstelle	2
§ 4 Praktikumsbeauftragte und Praktikumsbetreuer/innen	4
§ 5 Zulassung, Genehmigung, Ablauf und Abschluss des Fachpraktikums	4
§ 6 Befreiung bzw. Anrechnung von Praxiszeiten	6
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

Anlage 1: Ausbildungsvertrag für das Praktikum/Praxissemester

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Praktikumsordnung (PrakO-Design) regelt die festgelegten Praxiszeiten für Studierende mit Bezugnahme auf die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign des Fachbereichs Design in der Fassung vom 27.02.2020 (ABK Nr. 380 vom 27.02.2020).
- (2) Die festgelegten Praxiszeiten sind obligatorischer Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums der Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign; es handelt sich bei dem 22-wöchigen Praktikum (Praxissemester) um Pflichtpraktika, die während des Studiums zu absolvieren sind und Voraussetzung für den Antrag zur Annahme der Bachelorarbeit bzw. für die Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 14 Abs. 3 bzw. § 21 SPO (ABK Nr. 380 vom 27.02.2020).

## **§ 2**

### **Fachpraktikum - Umfang, Art und Ziel**

- (1) Das Fachpraktikum ist verpflichtender Teil des Praxissemesters im zweiten Studienabschnitt der Bachelorstudiengänge und umfasst 22 Wochen berufspraktischer Arbeit zzgl. die Erstellung eines Praxisberichtes. Für die erfolgreich absolvierten Praxiszeiten sind 28 ECTS-Leistungspunkten und für den Praktikumsbericht 2 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen (insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten).
- (2) Das Fachpraktikum soll dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Das Fachpraktikum dient der Verknüpfung von Lehre, Forschung und Praxis; es vermittelt den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes und es ermöglicht ihnen die eigenen Fähigkeiten im angestrebten Berufsumfeld zu überprüfen. Es verschafft einen Einblick in die betriebliche Organisation und Führung, das soziale Arbeitsumfeld und die damit verbundenen Arbeitsprozesse eines potentiellen Beschäftigungsbereiches.
- (3) Das Fachpraktikum soll die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis und die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden im Licht der Berufspraxis einzuordnen. Durch entsprechende integrative Aufgabenstellungen sollen die fachlichen und persönlichen Kompetenzen der Praktikantinnen und Praktikanten gefördert werden.
- (4) Das Fachpraktikum ist zeitlich durchgängig und möglichst an einer Praktikumsstelle zu absolvieren. In begründeten Fällen ist nach Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten innerhalb des Semesters entweder ein Wechsel der Praktikumsstelle aus wichtigem Grund oder eine Aufteilung in zwei Praktika bei unterschiedlichen Praktikumsstellen möglich.
- (5) Während des Fachpraktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule Potsdam mit allen Rechten und Pflichten; sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.

## **§ 3**

### **Anforderungen an eine Praktikantenstelle**

- (1) Entsprechend des jeweiligen Studienschwerpunktes bzw. des beruflichen Interessenfeldes suchen sich die Studierenden eigenverantwortlich eine Praktikumsstelle im In- oder Ausland. Unterstützend organisiert der Fachbereich eine Praktikumsbörse auf der Onlineplattform des Fachbereichs.
- (2) Die Studierenden sollen an ihrer Praktikumsstelle durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (3) Als Praktikumsstelle kommen grundsätzlich Agenturen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Institutionen, Behörden, Vereine oder Verbände sowie Organisationen in Betracht, die professionelle Designleistungen erbringen oder wissenschaftlich oder kulturell auf Gebieten des Designs tätig sind.

- (4) Die Studierenden sollen in der Praktikumsstelle von einer Person betreut werden, die in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige praktische Qualifikation haben soll.
- (5) Vor dem Fachpraktikum sind die Arbeitszeitregelungen und vertraglichen Grundlagen der Praktikumsstelle verbindlich und in Form eines Ausbildungsvertrages (vgl. Anlage 1) zwischen der bzw. dem Studierenden und der Praktikumsstelle zu vereinbaren und der Hochschule anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Praktikumsbeauftragte und Praktikumsbetreuerinnen/ Praktikumsbetreuer**

- (1) Im Fachbereich Design steht den Studierenden eine Praktikumsbeauftragte bzw. ein Praktikumsbeauftragter und dessen Stellvertretung entsprechend § 10 Abs. 2 SPO (ABK Nr. 380 vom 27.02.2020) zur Seite. Sie bzw. er wird aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 15 Abs. 2 RO-SP (ausgenommen Lehrbeauftragte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) benannt. Beide verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten und sind im Auftrag des Prüfungsausschusses zentrale Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für alle Praktikantinnen bzw. Praktikanten des Fachbereichs Design.
- (2) Des Weiteren wählen vor Aufnahme des Praktikums die Studierenden selbst aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren oder Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 15 Abs. 2 RO-SP (ausgenommen Lehrbeauftragte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) eine Praktikumsbetreuerin bzw. einen Praktikumsbetreuer. Die Betreuerin bzw. der Betreuer beraten die Studierenden bei Fragen in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Auswahl und dem Ablauf ihres Praktikums. Sie betreuen die Studierenden während des Praktikums und sind Ansprechperson für die Praktikumsstelle.
- (3) Bei Krankheit oder Abwesenheit der Praktikumsbetreuerinnen bzw. des Praktikumsbetreuers nach Abs. 2 tritt die bzw. der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs stellvertretend ein.
- (4) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte ist nach Zustimmung der Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer für die Genehmigung der Praktikumsstelle für das Fachpraktikum gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 zuständig.
- (5) In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) oder Rahmen eines Nachteilsausgleichs gemäß § 2 RO-SP sind auf Antrag an der bzw. den Praktikumsbeauftragten Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums des Fachpraktikums möglich.

#### **§ 5**

##### **Zulassung, Genehmigung, Ablauf, Dokumentation (Praktikumsbericht) und Abschluss (Präsentation) des Fachpraktikums**

- (1) Drei Monate vor Beginn bzw. spätestens 14 Tage vor Antritt des Fachpraktikums melden die Studierenden bei der Praktikumsbetreuerin bzw. dem Praktikumsbetreuer nach § 5 Abs. 2 ihr Praktikum an, aus dem u.a. der Name und Ort der Praktikumsstelle, Art, Größe und Geschäftsfeld sowie Name der Betreuerin bzw. des Betreuers auf Unternehmensseite und der geplante Aufgaben- und Tätigkeitsbereich gemäß dem Lehrprofil sowie der Praktikumszeitraum hervorgehen.

- (2) Nach Zustimmung der Praktikumsbetreuerin bzw. des Praktikumsbetreuers wird in der Regel 14 Tage vor Beginn des Fachpraktikums zwischen der bzw. dem Studierenden und der Praktikumsstelle ein Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrag (vgl. Anlage 1) in schriftlicher Form geschlossen und in Kopie an die zuständige Praktikumsbeauftragte bzw. den zuständigen Praktikumsbeauftragten gegeben. Im Ausnahmefall und aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, kann der Vertrag nach Beginn des Praktikums nachgereicht werden.
- (3) Die Genehmigung der Praktikumsstelle erfolgt nach Zustimmung der bzw. des selbst gewählten Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuers und durch Vorlage eines Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrages gemäß Anlage 1.
- (4) Im Bedarfsfall können die Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer direkten Kontakt zum Arbeitgeber der Praktikanten aufnehmen.
- (5) Innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Praktikums erstellen die Studierenden einen Praktikumsbericht in digitaler Form. Die Dokumentation stellt den Betrieb, die Praktikumsstelle sowie die Arbeitsprozesse vor und beschreibt Art und Umfang der unterschiedlichen geleisteten Tätigkeiten, ergänzt um die erworbenen Kompetenzen. Dazu werden – soweit dies nicht unter Geheimhaltungsvorbehalte fällt - Arbeitsproben vorgelegt. Abschließend erfolgt eine reflektierende Bewertung der Qualität der Praktikumsstelle an sich sowie der eigenen Arbeit im Praktikum, ihrer Verbindung zu Forschung und Lehre an der Fachhochschule Potsdam. Die Dokumentation soll in der Regel bei Vorliegen der Nutzungs- und Verwertungsrechte auf der hochschulöffentlichen Onlineplattform des Fachbereichs veröffentlicht werden – insofern sind Veröffentlichungsrechte durch die Praktikantinnen bzw. Praktikanten vorab zu klären und sicherzustellen. Für die Erstellung der Dokumentation sind ca. 120 Stunden in der Praktikums- und Nachbereitungszeit vorzusehen. Aus den Inhalten der Dokumentation erstellt die bzw. der Studierende eine Kurzpräsentation für die hochschulöffentliche Präsentation.
- (6) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte organisiert i.d.R. zu Beginn des Folgesemesters eine hochschulöffentliche Veranstaltung, in der die Studierenden ihre Praktika präsentieren und ihre Dokumentationen vorlegen. Die Präsentationen sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich stattfinden und vorrangig sollen Studierende, die das Praxissemester noch absolvieren müssen, als Zuhörer zugelassen werden. In Ausnahmefällen und auf rechtzeitig schriftlich begründetem Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss kann die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eine Einzelpräsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit als äquivalente Leistung abnehmen.
- (7) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte stellt nach Abschluss des Praktikums einen Leistungsnachweis ohne Benotung („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 SPO (ABK Nr. 380 vom 27.02.2020) aus. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen des Zeugnisses der Praktikumsstelle, der Dokumentation (Praktikumsbericht) und in der Regel die hochschulöffentliche Präsentation, die als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden kann.
- (8) Ist der Praktikumsbericht unvollständig oder genügt sonst nicht den gestellten Anforderungen, kann ihn die bzw. der Praktikumsbeauftragte „Ohne Erfolg“ bewerten und zur Überarbeitung zurückweisen. Der bzw. dem Studierenden ist gemäß § 22 Abs. 2 und 3 RO-SP bis zu zweimal Gelegenheit zu geben, einen neuen Praktikumsbericht vorzulegen. Geschieht dies nicht und wurde der Praktikumsbericht gemäß § 16 Abs. 5 RO-SP endgültig „Ohne Erfolg“ bewertet, wird das Praktikum bzw. das Praxissemester nicht anerkannt und ist zu wiederholen.

- (9) In allen Zweifelsfällen wird der Prüfungsausschuss beratend tätig.

## **§ 6**

### **Befreiung bzw. Anrechnung von Praxiszeiten**

- (1) Im Einzelfall kann einer bzw. einem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss der zeitliche geforderte Umfang des Fachpraktikums gekürzt werden, wenn sie bzw. er eine ausreichend lange Zeit beruflicher Tätigkeit i.d.R. durch Arbeitszeugnisse und -verträge oder im Falle einer Selbstständigkeit durch Arbeitszeit- und Auftragsnachweise nachweist, deren Profil den festgelegten Anforderungen des Praktikums bzw. des Praxissemesters entsprechen. Eine Tätigkeit als Werkstudentin bzw. Werkstudent kann inhaltlich einem Fachpraktikum als gleichwertig angesehen werden; Dokumentation und hochschulöffentliche Präsentation gemäß § 5 Abs. 5 sind vorzulegen.
- (2) Studierende, die im Rahmen eines Designstudiums ein eigenes Unternehmen (Start-Up gemäß Definition des Gabler Wirtschaftslexikons) gründen, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Unternehmensgründung als Praxiszeiten gemäß § 2 Abs. 1 anerkennen lassen. Das Unternehmen muss hierfür mind. 12 Monate existieren und es sind ein Gründungsnachweis, aus dem die Verwirklichung einer innovativen Geschäftsidee hervor geht, sowie eine Dokumentation und eine hochschulöffentliche Präsentation gemäß § 5 Abs. 5 vorzulegen.
- (3) Studierende, die im Rahmen eines Designstudiums an einer anderen Hochschule ein mindestens 22 Wochen umfassendes Praxissemester, das den Anforderungen des Fachbereichs Design entspricht und mit Erfolg absolviert haben, können sich dieses auf Antrag an den Prüfungsausschuss anerkennen lassen.
- (4) Für die Absätze 1 bis 3 gilt § 24 Abs. RO-SP.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund  
Präsidentin

Potsdam, den 23.01.2020



## **§ 1 Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,
  1. die/den Studierende/n in der Zeit vom ..... bis ..... bei sich auszubilden,
  2. dem Studenten / der Studentin eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält,
  3. der/dem Studierenden für die Teilnahme an der Konsultation mit der Praktikumsbetreuerin/dem Praktikumsbetreuer bzw. begleitende Lehrveranstaltungen freizustellen.
  
- (2) Die/der Studierende verpflichtet sich,
  1. die ihm/ihr angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
  2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
  4. die für die Praxisstelle geltenden Vorschriften und Regelungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungs-Vorschriften zu beachten.
  
- (3) Weitere Pflichten bedürfen der Schriftform und sind gesondert zu vereinbaren. Die Praktikumsbetreuerin/der Praktikumsbetreuer des Fachbereichs Design, FH Potsdam ist darüber zu informieren.

## **§ 2 Ausbildungsbeauftragte/r**

Die Praktikumsstelle benennt

Frau/ Herrn .....als Beauftragte/n für die Betreuung des/der Studenten/in. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartnerin/Gesprächspartner für die betreuende Professorin/den betreuenden Professor am Fachbereich Design der FH Potsdam.

## **§ 3 Vergütung**

Es wird keine / eine Vergütung in Höhe von €..... pro Kalendermonat vereinbart.  
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die sich aus einer Bezahlung ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des/der Studierenden.

## **§ 4 Kostenerstattungsansprüche**

Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der/des Studierenden fallen.

## **§ 5 Krankheit**

In begründeten Einzelfällen kann eine kurzfristige Freistellung gewährt werden. Im Krankheitsfall ist die Praktikumsstelle zu informieren.

Bei längerer Krankheit (ab vier Arbeitstagen) ist der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs Design, FH Potsdam eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## **§ 6 Versicherungsschutz**

- (1) Die/der Studierende unterliegt während des Praktikums dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII). Sollte sich im Rahmen des Praktikums ein Unfall ereignen, ist dieser dem Unfallversicherungsträger der Praktikumsstelle und zusätzlich der FH Potsdam, Abteilung Studien- und Prüfungs-Service, anzuzeigen. Sofern das Praktikum im Ausland durchgeführt wird, ist in der Regel kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.
- s(2) Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden am Praxisplatz ist für die Vertragslaufzeit durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle



**Neufassung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign des Fachbereichs Design**

---

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 383 vom 27.02.2020

Das Praktikum ist der Fachhochschule Potsdam anzuzeigen, vertreten durch die/den Praktikumsbeauftragte/n des Fachbereichs Design.

Anzeige ist erfolgt am

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/des Praktikumsbeauftragte/n

---